

Beschlussvorlage Nr. 081/2025



Dez/Amt: I / 20.

Bearbeiter: Frenkel, Florian

Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 32.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.08.2025	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	28.08.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Beteiligungen der Stadt Heidenau • Bestimmung des Bürgermeisters als Mitglied des Aufsichtsrates der W VH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH)

Beschlusstext:

Die Bürgermeisterin der Stadt Heidenau, Frau Conny Oertel, wird gem. § 98 Abs. 2 S. 5 SächsGemO als Mitglied des Aufsichtsrates der W VH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die WVH getragen.

Erläuterung:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Stadt Heidenau ist alleinige Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH). Ihr steht damit das Recht zu, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestimmen.

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der WVH (GesV WVH) ist durch den Stadtrat der Stadt Heidenau mit der BV 072/2023 beschlossen worden.

Die Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder der WVH erfolgt durch den Stadtrat (§ 98 Abs. 2 SächsGemO und § 7 Abs. 2 GesV WVH). Die Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt widerruflich in einer Gesellschafterversammlung der WVH durch die Stadt Heidenau als Gesellschafterin des Unternehmens.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 GesV WVH regelt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern.

Nach § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO ist, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat zu bestimmen. § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO schreibt also verbindlich vor, dass eine von mehreren von der Gemeinde als Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsendenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagenden Personen zwingend der Bürgermeister selbst oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung sein muss.

Daraus folgt, dass es in diesem Falle nicht von der Entscheidung des Gemeinderats abhängt, ob er den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister benannten Bediensteten in den Aufsichtsrat entsendet oder zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vorschlägt. Vielmehr hat in diesem Falle nur noch der Bürgermeister zu entscheiden, ob er die

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat selbst wahrnimmt oder einen Bediensteten der Verwaltung damit beauftragt.

Die Bürgermeisterin, Frau Conny Oertel, hat mit Schreiben vom 2. Juli 2025 erklärt, dass das Aufsichtsratsmandat von ihr selbst wahrgenommen wird.

Anlagen:

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 081/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			